S 20 SB 1587/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Schwerbehindertenrecht

Abteilung 13 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 20 SB 1587/10 Datum 09.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 SB 162/18 Datum 19.05.2022

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 09.12.2017 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Dem KlĤger werden Verschuldenskosten in Höhe von 225,00 Euro auferlegt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers ab dem Ã∏nderungsantrag vom 15.12.2009 mit mindestens 80 zu bewerten ist und ab diesem Zeitpunkt auch die Voraussetzungen für das Merkzeichen B festzustellen sind.

Bei dem 1943 geborenen KlĤger ist der GdB mit 70 bemessen (Abhilfebescheid vom 24.08.2005). Dem lag eine gutachterliche Stellungnahme zugrunde, die von folgenden FunktionsbeeintrĤchtigungen ausging: degenerative Hals- und LendenwirbelsĤulenverĤnderungen mit anhaltenden Nervenwurzelreizerscheinungen und FunktionseinschrĤnkung, Ischialgie links (Einzel-GdB 40), FunktionseinschrĤnkung der Hýft- und Kniegelenke, Polyneuropathie (Einzel-GdB 40), Diabetes mellitus (Einzel-GdB 20), Sehbehinderung beidseits, Kunstlinsen beidseits (Einzel-GdB 10), Schulter-Arm-Syndrom (Einzel-GdB 10), chronische KieferhĶhlenentzündung links bei Zustand nach Kieferhöhlenoperation (Einzel-GdB 10). Während das Vorliegen der Voraussetzungen für das Merkzeichen G bereits zuvor festgestellt worden war, verneinte der Beklagte die Voraussetzungen für das Merkzeichen B.

Mit Neufeststellungsantrag vom 15.12.2009 beantragte der Kläger die Feststellung eines höheren GdB sowie der Voraussetzungen für die Erteilung des Merkzeichens B. Zur Begrþndung führte er insbesondere aus, er leide unter Prolapsen der HWS, unter einer Lähmung im linken Arm und Schulter sowie zeitweilig in beiden Beinen. AuÃ∏erdem komme es zu Schwindelattacken und StÃ⅓rzen infolge von Versagen des linken Beines. Weiterhin leide er unter Schwerhörigkeit und Neuropathie wegen eines Diabetes mellitus. Zur UnterstÃ⅓tzung seines Vorbringens legte er einen Arztbericht von dem Arzt fÃ⅓r Radiologische Diagnostik Dr. G (vom 03.09.2009) vor.

Der Beklagte zog Befundberichte von dem HNO-Arzt Dr. E (vom 22.12.2009) sowie von dem Arzt f \tilde{A}^{1}_{4} r Innere Medizin und Diabetologie Dr. N (vom 22.12.2009) bei, denen weitere medizinische Unterlagen beigef \tilde{A}^{1}_{4} gt waren.

Die zum Inhalt dieser medizinischen Unterlagen veranlasste gutachterliche Stellungnahme kam zu dem Ergebnis, dass der Gesamt-GdB des KlĤgers weiterhin mit 70 zu bewerten sei. Dabei wurden folgende FunktionsbeeintrĤchtigungen berĽcksichtigt:

- Degeneratives HWS- und LWS-Syndrom mit anhaltenden Nervenwurzelreizerscheinungen und FunktionseinschrĤnkungen, Ischialgie links, Schwindel (Einzel-GdB 40),
- 2. Diabetes mellitus (Einzel-GdB 20),
- 3. FunktionseinschrĤnkung der Hüft- und Kniegelenke, Polyneuropathie (Einzel-GdB 20),
- 4. Sehbehinderung, Kunstlinsen beiderseits (Einzel-GdB 10),
- 5. SchwerhĶrigkeit, Tinnitus (Einzel-GdB 30).

Â

Dem Ergebnis dieser Stellungnahme entsprechend lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 25.01.2010 die ErhĶhung des GdB sowie die Feststellung der Voraussetzungen für das Merkzeichen B ab. Zur Begründung führte er aus, zwar sei seit der letzten Feststellung eine SchwerhĶrigkeit mit Tinnitus hinzugetreten. Insgesamt sei ein höherer GdB als 70 jedoch nicht anzunehmen.

Hiergegen legte der KlĤger Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, dass derzeit eine sachliche Begründung unmöglich sei. Der Beklagte habe die vorgeschriebene Beratungs-, Aufklärungs- und Anhörungspflicht verletzt. Zum einen seien Berichte unterschlagen worden. Zum anderen sei nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Coxarthrose sich bessern könne.

Die Beratungsärztin Dr. P vertrat unter dem 08.04.2010 die Auffassung, dass auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens des Klägers ein Gesamt-GdB von mehr als 70 nicht in Betracht komme.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.04.2010 wies die Bezirksregierung $M\tilde{A}^{1/4}$ nster den Widerspruch als unbegr $\tilde{A}^{1/4}$ ndet zur $\tilde{A}^{1/4}$ ck.

Zur Begründung seiner hiergegen am 17.05.2010 beim Sozialgericht (SG) Dortmund erhobenen hat der KlÄger u.a. auf eine ihm bewilligte ErwerbsunfĤhigkeitsrente hingewiesen. AuÄ∏erdem sei nicht nachvollziehbar, dass der Gesamt-GdB sich trotz der hinzugekommenen SchwerhĶrigkeit nicht erhĶht habe. Eine Besserung der FunktionseinschrĤnkungen der Hüft- und Kniegelenke sowie der Polyneuropathie sei unerklĤrlich. Im Jahre 2008 habe er wegen akuter Schmerzen im linken Knie einen Sturz erlitten, wobei die vorgenommene Untersuchung eine mäÃ∏ige Verschmälerung des Gelenkspaltes sowie eine vermehrte Sklerose des Tibiaplateaus und der PatellarückflÃxche ergeben habe. Im Sommer 2010 habe er abermals an akuten Knieschmerzen gelitten. Solche auf altersgemäÃ∏e Abnutzung zurückzuführenden Krankheitsbilder könnten sich nicht bessern. Dies gelte auch für Polyneuropathien. Im Ã∏brigen seien auch seine WirbelsÃxulenbeschwerden unterbewertet. Er leide schon seit 1993 unter einem Bandscheibenschaden der LendenwirbelsÄxule und Arthrose der HalswirbelsÄxule. Au̸erdem benötige er eine Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel.

Das SG hat Beweis erheben und gemäÃ∏ § 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zunächst medizinische Befund- und Behandlungsberichte beiziehen wollen. Der Kläger hat hierzu jedoch mitteilen lassen, er sei nicht bereit, den Fragebogen ù¼ber die ärztlichen Behandlungen und Untersuchungen auszufù¼llen sowie eine Schweigepflichtentbindungserklärung abzugeben. Das SG hat den Kläger auf seine Mitwirkungspflichten sowie auf die Folgen einer etwaigen fehlenden Mitwirkung hingewiesen. Dieser hat daraufhin lediglich Auszù¼ge aus einem Gutachten und weitere medizinische Dokumente vorgelegt, ohne den Gutachter namentlich zu benennen.

Nach Auswertung durch den Beratungsarzt hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass es keine Veranlassung gebe, den Gesamt-GdB abzuĤndern.

Nachdem durch den Kläger mitgeteilt worden war, er habe einen Herzinfarkt erlitten, hat der Beklagte sich bereit erklärt, den GdB ab dem 03.05.2011 mit 80 festzustellen. Dieses Regelungsangebot hat der Kläger nicht angenommen.

Im November 2011 hat das SG den KIäger erneut erfolglos gebeten, eine

SchweigepflichtentbindungserklĤrung bezüglich der ihn behandelnden Ã∏rzte abzugeben. Sodann hat das SG den Orthopäden R in H sowie den Sozialmediziner T, SMD der Bundesknappschaft in L beauftragt, Sachverständigengutachten zu erstatten (Beweisanordnung vom 21.05.2014). Daraufhin hat der Kläger erklärt, der Beweisanordnung in keinem Fall Folge leisten zu wollen. Er hat vorgeschlagen, der Beklagte möge einen GdB von 90 feststellen sowie befristet die Voraussetzungen für das Merkzeichen B. Der Beklagte hat dem Vorschlag nicht zugestimmt und weiterhin sein Regelungsangebot aufrechterhalten. Eine vom Kläger gegen die Beweisanordnung erhobene Beschwerde hat dieser nachfolgend wieder zurückgenommen.

Schlieà lich hat das Gericht die Sachverstà ndigen befragt, ob sie bei Weigerung des Klà gers, sich kà prerlich untersuchen zu lassen, eine Begutachtung nach Aktenlage fà 1/4 r sinnvoll und aussagekrà ftig halten. Beide Sachverstà ndige haben dazu ausgefà 1/4 hrt, dass sie im Hinblick auf die vorliegenden knappen Auszà 1/4 ge à lterer Gutachten und die wenigen medizinischen Unterlagen aus à lterer Zeit es nicht fà 1/4 r mà glich hielten, ein Gutachten nach Aktenlage zu erstellen.

Das SG hat die Klage sodann mit Gerichtsbescheid vom 09.12.2017 abgewiesen und zur Begr \tilde{A}^{1} 4ndung ausgef \tilde{A}^{1} 4hrt:

â Die Voraussetzungen für eine Entscheidung gemäà 105 Abs. 1 SGG liegen vor. Der Sachverhalt ist in tatsächlicher Hinsicht nicht geklärt, aber auch nicht aufklärbar. Er weist ebenso wenig wie die rechtliche Bewertung des Klagebegehrens besondere Schwierigkeiten auf. Den Beteiligten ist im à brigen eine Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung per Gerichtsbescheid mit Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begrÃ⅓ndet. Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 25.01.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2010 nicht beschwert im Sinne des <u>§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG</u>, weil diese Verwaltungsentscheidung rechtmäÃ∏ig ist. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines höheren GdB als 70.

Der angefochtene Bescheid ist nicht schon wegen einer unterlassenen AnhĶrung fehlerhaft und stellt nicht deswegen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar. Das wĤre nur dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt in Rechte des KlĤgers eingegriffen hĤtte, d.h. wenn eine bestehende Rechtsposition geschmĤlert oder entzogen worden wĤre. Dies ist hier nicht der Fall. Denn die vorherige Feststellung eines GdB von 70 ist weiterhin bestĤtigt worden. Die Feststellung des GdB ist nicht herabgesetzt worden. Zwar ist dem KlĤger darļber hinaus die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen fļr das Merkzeichen â∏Bâ∏ verwehrt worden. Ihm ist dabei nichts entzogen worden. Es ist vielmehr bei der alten Rechtsposition in dieser Hinsicht geblieben. Damit bedurfte es keiner AnhĶrung.

GemÃ $ilde{A} ilde{A} ilde{A} ilde{A} ilde{A} ilde{A} ilde{A} ilde{A} ilde{B} ilde{A} ilde{A} ilde{B} ilde{A} ilde{A} ilde{B} ilde{A} ilde{A} ilde{A} ilde{B} ilde{A} ilde$

Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche \tilde{A} nderung eingetreten ist. Wesentlich ist im Schwerbehindertenrecht eine \tilde{A} nderung, wenn der GdB gegen \tilde{A} ber dem Vergleichsbescheid um wenigstens 10 h \tilde{A} her oder niedriger zu bewerten ist.

Der Bescheid vom 24.08.2005 stellt einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Der Beklagte hat mit diesem Bescheid die Behinderungen des KIĤgers und den sich daraus ergebenden GdB mit 70 für die Folgezeit festgestellt. Dass sich die dieser Entscheidung zugrundeliegenden tatsÄxchlichen VerhÄxltnisse in der Weise geĤndert haben, als dass der GdB ab Antragstellung mit 80 oder mehr zu bewerten ist, ist jedoch nicht nachgewiesen. Es lÄxsst sich zwar nicht ausschlie̸en, dass sich dieser Zustand möglicherweise zwischenzeitlich beim KlĤger geĤndert hat. Es ist auch nicht zwingend anzunehmen, dass sich im Hinblick auf die geĤnderte SchwerhĶrigkeit insgesamt ein hĶherer Gesamt-GdB ergeben müsse. Denn auch wenn VerschleiÃ∏erscheinungen sich nicht wieder bessern, kann daraus kein zwingender Schluss dahingehend gezogen werden, dass auch die BeeintrĤchtigungen durch den VerschleiÄ∏ durchgehend gleich sind. Eine weitere medizinische SachaufklĤrung, die darýber Aufschluss hätte geben können, ist dem Gericht aber nicht möglich, wenn der Kläger die angeordnete und zur KlĤrung dieser Frage notwendige Untersuchung durch den gerichtlichen SachverstĤndigen bzw. die erforderliche SchweigepflichtentbindungserklĤrung für die Beiziehung von Befundberichten beharrlich ablehnt und damit seine Mitwirkungspflicht im vorliegenden Streitverfahren grĶblich verletzt hat. Die dadurch bedingte NichtaufklĤrbarkeit des medizinischen Sachverhaltes geht aber nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren herrschenden Grundsatz der objektiven Beweislast prozessual zu Lasten des KlĤgers, so dass er diese gegen sich gelten lassen muss. Ein Nachweis derart, dass ein GdB von 80 oder 90 oder sogar 100 angebracht ist, lÄxsst sich aus den medizinischen Unterlagen, die sich in den Akten befinden, jedenfalls nicht entnehmen. So haben beide benannten SachverstĤndigen mitgeteilt, dass ein Gutachten nach Aktenlage nicht in Betracht kommt. Nach alledem ist der Nachweis einer erheblichen Verschlechterung damit nicht erbracht ist, so dass die Klage erfolglos bleiben musste.

Dar $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber hinaus sind auch die gesundheitlichen Voraussetzungen f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Feststellung des Merkzeichens \hat{a} nicht nachzuweisen.

Das Merkzeichen â∏Bâ∏ steht gemäÃ∏ <u>§ 146 Abs. 2 SGB IX</u> Schwerbehinderten zu, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäÃ∏ig auf Hilfe angewiesen sind. Ob ein solcher Fall gegeben ist, kann bei der Weigerung des Klägers, sich untersuchen zu lassen oder einen behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, nicht nachgewiesen werden. Die Folge dieser Beweislosigkeit hat der Kläger zu tragen.â∏∏

Zur Begründung der dagegen gerichteten Berufung vom 07.06.2018 hat der Kläger ausgeführt, er habe zu keinem Zeitpunkt Mitwirkungspflichten verletzt, das Sozialgericht habe von ihm vorgelegte Befunde missachtet und den Prozess verschleppt und dabei u.a. seine Ansprüche auf Gewährung rechtlichen Gehörs und ein faires Verfahren verletzt. Eine Verschlimmerung seines

Gesundheitszustandes sei ebenso nachgewiesen wie die Voraussetzungen f \tilde{A}^{1}_{4} r das Merkzeichen B. Eine Besserung bereits ber \tilde{A}^{1}_{4} cksichtigter Gesundheitsst \tilde{A} ¶rungen sei nicht eingetreten. Er hat insoweit u.a. ein Attest des behandelnden Arztes Dr. Scheer vom 08.10.2018 vorgelegt. Einen GdB von 80 habe der Beklagte im Gerichtsverfahren zwar bereits anerkannt, verweigere aber nach wie vor einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis.

Er hat zuletzt schriftsAxtzlich beantragt,

- den Beklagten ggfs. per â□□einstweiliger Anordnung/Verfügung, zur unverzüglichen Ausstellung des â□□verlängertenâ□□ Schwerbehindertenausweis (G) Gdb 80 % zu verpflichten,
- 2. hilfsweise ansonsten i. S. V. §Â§ 148, 149 ZPO das Verfahren auszusetzen, sodann der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zu übergeben, da nicht bloÃ□er Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Person und Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte des Klägers hier vorliegen sind. Wozu Prozessbetrug u. a. zählen.

Â

Der Beklagte hat schriftsAxtzlich beantragt

die Berufung zurÃ1/4ckzuweisen.

Mehrere Versuche den Kläger in einem Erörterungstermin zu hören, sind ohne Erfolg geblieben â□□ auch nach Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen unentschuldigten Nichterscheinens zum Termin und gerichtlichem Hinweis, dass zur Entschuldigung der Nachweis der Verhandlungsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten erforderlich ist (Hinweis vom 11.11.2018, Beschluss vom 18.02.2019, Beschluss vom 05.07.2019 unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 28.11.2007 â□□ 2 WD 28.66 â□□ Rn. 43 und Beschluss vom 11.02.2022).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs des Beklagten sowie der Gerichtsakten, der Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte die Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beteiligten nicht zum Termin erschienen sind (124 Abs. 1, 153 Abs. 1 SGG). Diese sind ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 05.05.2022 (Kläger) und des Empfangsbekenntnisses vom 10.05.2022 (Beklagte) ordnungsgemäÃ \square Ã 1 4ber den Verhandlungstermin und die MÃ \P glichkeit einer Entscheidung bei Nichterscheinen benachrichtigt worden. Dass auch die Voraussetzungen des Â \S 126 SGG vorgelegen haben, steht einer Entscheidung aufgrund mÃ 1 4ndlicher Verhandlung nicht

entgegen (Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, § 126 Rn. 4).

Die Berufung des Klägers ist unbegrþndet. Das Sozialgericht hat die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthafte Klage (vgl. etwa BSG, Urteil vom 17.04.2013Â â \square B 9 SB 3/12 RÂ â \square , Rn. 24, juris), jedenfalls erstinstanzlich gerichtet auf Feststellung eines höheren GdB als 70 sowie Feststellung der Voraussetzungen fþr die Erteilung des Merkzeichens B, zu Recht und mit zutreffender Begrþndung, die sich der erkennende Senat gemäÃ \square § 153 Abs.2 SGG nach eigener Ã \square berprþfung in vollem Umfang zu eigen macht, abgewiesen.

Der Klå¤ger hat dem SG und dem Senat eine weitere Aufklå¤rung des entscheidungserheblichen Sachverhalts mangels ihm obliegender und auch zumutbarer Mitwirkung (vgl. dazu BSG, Beschluss vom 14.11.2013Å â∏ B 9 SB 5/13 B â∏, Rn. 13, juris) unmå¶glich gemacht. Das Sozialgericht hat zu Recht darauf abgestellt, dass eine Entscheidung aufgrund der vom Klå¤ger (selektiv) vorgelegten Unterlagen ebenso ausschied wie eine Entscheidung aufgrund einer Begutachtung nach Aktenlage. Die erstinstanzlich zu dieser Må¶glichkeit befragten Sachverstå¤ndigen haben żberzeugend dargelegt, dass die aktenkundigen Befunde eine aussagekrå¤ftige Begutachtung, auf die eine Entscheidung hå¤tte gestå¼tzt werden kå¶nnen, nicht ermå¶glichen.

Soweit der KlĤger sich hinsichtlich der Feststellung eines GdB von 80 auf ein Anerkenntnis des Beklagten beruft, verkennt er, dass ein solches nicht vorliegt, sondern lediglich die Bereitschaft erklĤrt worden ist, den Rechtsstreit auf der Basis eines GdB in dieser HĶhe zu erledigen. Der KlĤger hat diesen Regelungsvorschlag des Beklagten, den dieser im Berufungsverfahren explizit wiederholt hat, nicht angenommen. Schon aus diesem Grund konnte der Antrag des KlĤgers auf Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit einem GdB in entsprechender HĶhe â\[\] ungeachtet der Frage seiner ZulĤssigkeit im Allgemeinen und fehlender Eilbedürftigkeit â\[\] keinen Erfolg haben.

Die Voraussetzung fÃ $\frac{1}{4}$ r eine â $\frac{1}{4}$ vom KlÃ $\frac{1}{4}$ ger sinngemÃ $\frac{1}{4}$ Degehrte â $\frac{1}{4}$ Aussetzung nach Â $\frac{1}{4}$ Abs. 3 SGG, der eine mit Â $\frac{1}{4}$ 149 ZPO identische Regelung enthÃ $\frac{1}{4}$ It, liegen ersichtlich nicht vor. Der Senat ist nach AbwÃ $\frac{1}{4}$ gung aller UmstÃ $\frac{1}{4}$ nde nicht davon Ã $\frac{1}{4}$ berzeugt, dass strafprozessual erhebliche VerdachtsgrÃ $\frac{1}{4}$ nde (und nicht nur eine haltlose VerdÃ $\frac{1}{4}$ chtigung durch den KlÃ $\frac{1}{4}$ ger) vorliegen, die eine Aussetzung des Verfahrens und eine Abgabe des Vorgangs an die zustÃ $\frac{1}{4}$ ndige Staatsanwaltschaft rechtfertigen (vgl. auch BSG, Urteil vom 03.12.1996 $\frac{1}{4}$ â $\frac{1}{4}$ 10 RKg 12/94 $\frac{1}{4}$ â $\frac{1}{4}$ 11, Rn. 29, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>ŧ 193</u> und <u>ŧ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG</u>. Dem KlĤger waren Verschuldenskosten nach dem Ermessen des erkennenden Senats aufzuerlegen, weil er den Rechtsstreit fortgefļhrt hat, auch nachdem ihm die MissbrĤuchlichkeit der Rechtsverfolgung unter Hinweis auf die Kostenfolge schriftlich vom erkennenden Gericht (Sitzungsniederschrift betreffend die nichtĶffentliche Sitzung vom 18.02.2019, dem KlĤger laut Postzustellungsurkunde zugestellt am 27.02.2019, und Sitzungsniederschrift

betreffend die nichtĶffentliche Sitzung vom 31.01.2020, dem KlĤger laut Postzustellungsurkunde zugestellt am 05.03.2020) dargelegt worden ist.

Die (weitere) Rechtsverfolgung durch den Kläger ist missbräguchlich. Ein Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn die Rechtsverfolgung offensichtlich unzulÄxssig oder (wie hier) unbegrļndet ist und sie von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. auch §Â 34 Abs. 2 BVerfGG und hierzu BVerfG NIW 1996 S. 1273, 1274). Für jeden verständigen Beteiligten ist offensichtlich, dass Feststellungen im Zusammenhang mit einem Verschlimmerungsantrag betreffend die HA¶he des GdB sowie einem Antrag auf Nachteilsausgleiche â∏ hier Merkzeichen B â∏ nur auf der Grundlage aussagekrÄxftiger medizinischer Befunde und diese auswertende sachverstĤndiger Feststellungen mĶglich sind. Das Aufrechterhalten der Berufung in Kenntnis dieser UmstĤnde und stellt nach Auffassung des Senats einen gravierenden Fall des Missbrauchs verfahrensrechtlicher und prozessualer Rechte dar. Der Senat hĤlt im Rahmen des ihm eingerĤumten Ermessens deshalb die Auferlegung einer Verschuldensgebļhr für geboten. Die Höhe der auferlegten Kosten entspricht â∏ zugunsten des Klägers â∏ der gesetzlichen Mindestgebýhr (§Â 192 Abs. 1 Satz 3 SGG in Verbindung mit §Â 184 Abs. 2 SGG).

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 11.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024